

Informationen zur Versicherung als Student

Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für in Deutschland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann die Versicherungspflicht fortbestehen, wenn

- die Art der Ausbildung
- familiäre Gründe
- persönliche Gründe

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungsweges die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn die Beschäftigung nebenbei ausgeübt wird und das Studium überwiegt. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, kann die Familienversicherung evtl. über das 25. Lebensjahr hinaus um die Zeit des Dienstes verlängert werden. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist außerdem, dass der Angehörige kein Gesamteinkommen hat, dass regelmäßig im Monat 365,00 EUR (im Jahr 2011) überschreitet.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse gestellt werden.

- Die Befreiung ist unwiderruflich.
- Eine Rückkehr in die gesetzliche Studentenversicherung ist während der gesamten Studienzeit nicht möglich
- Diese Befreiung gilt auch dann, wenn ein neues Studium aufgenommen wird, die Hochschule gewechselt wird, oder ein neuer Studiengang beginnt.
- Auch eine kostenfreie Familienmitversicherung über Eltern oder Ehegatte ist ausgeschlossen.
- Eine Aufnahme in die gesetzliche Versicherung ist auch dann nicht möglich, wenn die private Versicherung endet, teurer wird, oder die Beihilfe endet.
- Nach Abschluss des Studiums ist eine Versicherung nur dann möglich, wenn man versicherungspflichtig wird z. B. durch Aufnahme einer Beschäftigung.

Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wg. Höchstalter) haben die Möglichkeit sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie eine Vorversicherungszeit erfüllen und außerdem den Beitritt innerhalb 3 Monaten erklären. Nach dem Ausscheiden aus der Studentenversicherung gibt es die Möglichkeit für längstens ein Semester den Übergangstarif (111,15 EUR mtl.) zu erhalten.

Leistungen

Studenten erhalten als Leistungen u.a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Unsere Leistungsbroschüre liegt in den AOK KundenCentern für Sie bereit.

Beiträge

Der monatliche Beitrag für Studenten beträgt für das Wintersemester 2011/12 für die Krankenversicherung 64,77 EUR und 11,64 EUR (bzw. 13,13 EUR für Kinderlose über 23 J.) für die Pflegeversicherung.

Für Studenten gibt es zwei Möglichkeiten der Zahlung. Sie können die Beiträge für das gesamte Semester im voraus bezahlen oder mit einer Einzugsermächtigung (am 15. für den Vormonat) den monatlichen Beitrag vom Konto abbuchen lassen. Studenten, die familienversichert sind, sind beitragsfrei.

Ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung keine Einschreibung an der Hochschule

Jeder Studienanfänger muss sich vor der Einschreibung mit der Krankenkasse in Verbindung setzen um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienanfänger eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Studenten, die aus dem EU-Ausland zum Studium nach Deutschland kommen erhalten nach Vorlage der gültigen EHIC-Karte + Pass/Ausweis eine Versicherungsbescheinigung mit „versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befrei oder nicht versicherungspflichtig“.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns!

Ihr Studentenservice der AOK Neckar-Alb in Reutlingen

Nadine Riedel
07121 209-461

immer Dienstags von 10 bis 14 Uhr
für Sie im Beratungsbüro in der Mensa

Yvonne Bung
07121 209-425